

Ausfertigung

Aktenzeichen: 2 S 214/06 (3)
5 C 1114/06 AG Regensburg

077458



Kopie an Maß: Stellung:		WV:	
EINGEGANGEN			
31. Jan. 2007 <i>L</i>			
Anwaltskanzlei Haizmann Regensburg			
Kopie an Maß: Kostentrag.	Kopie an Maß: Zahlung	Kopie an Maß: Prozessg.	ZdA

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungskläger -

Prozeßbev.: Rechtsanwälte

g e g e n

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozeßbev.: Rechtsanwalt

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Regensburg - 2. Zivilkammer - durch
den Vizepräsident des Landgerichts Dobnig,
den Richter am Landgericht Rothenbücher und
den Richter am Landgericht Hinterberger
aufgrund der am 09.01.2007 geschlossenen mündlichen Verhandlung

folgendes

ENDURTEIL:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Endurteil des Amtsgerichts Regensburg vom 14.07.2006 geändert.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 616,97 EUR (i. W.: sechshundertsechzehn 97/100 Euro) nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 26.01.2005 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen trägt die Beklagte.
4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 616,97 EUR festgesetzt.

GRÜNDE:

I.

Auf die tatsächlichen Feststellungen in der angefochtenen Entscheidung wird Bezug genommen. Der Kläger beantragt weiterhin, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 616,97 Euro nebst Zinsen zu bezahlen. Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

II.

Die Berufung ist zulässig. Sie hat auch in der Sache Erfolg:

Der Kläger kann für die von ihm erbrachten Leistungen nach den Nummern 2112, 2344, 2580, 2103A und 2405 GOÄ - neben der Nummer 2153 ("endoprothetischer Totalersatz eines Kniegelenks") - eine Gebühr berechnen, ohne dass dem § 4 Abs. 2 a GOÄ oder die allgemeinen Bestimmungen vor Abschnitt 11 ("Chirurgie Orthopädie") entgegen stünden.

Es handelt sich nicht um lediglich methodisch notwendige Bestandteile der in der Leistungsbeschreibung der Nr. 2153 genannten Zielleistung. Ob dies nämlich der Fall ist, bzw. was als "Zielleistung" zu verstehen ist, bestimmt sich (vgl. z.B. BGH, Entscheidung vom 16.3.2006, III. ZR 217/05) danach, in welchem Sinnzusammenhang die in Rede stehenden Leistungsbeschreibungen zueinander stehen und welche Bewertung sie durch den Verordnungsgeber erhalten haben. Abzustellen ist dabei zwar auf den konkreten Fall, d.h. ein Mehraufwand, der auf die besondere Konstitution des Patienten oder auf bei der Operation aufgetretene Komplikationen zurückzuführen ist, ist mit abgegolten. Dies kann aber nicht soweit

gehen, dass alle im konkreten Fall erbrachten Leistungen, wenn sie nur im Zusammenhang mit der Zielleistung erbracht wurden, schon als solche methodisch notwendigen Bestandteile anzusehen sind, die nicht gesondert berechnet werden können. Gemeint sind vielmehr, wie sich insbesondere aus dem Wortlaut der allgemeinen Bestimmungen zu Abschnitt I ergibt, die Einzelschritte, die - im konkreten Fall - erforderlich sind, um die Zielleistung, hier also den Einsatz der Knie-Totalendoprothese - zu erbringen, auch alle Hilfs- und Vorbereitungsstätigkeiten.

Leistungen, die "mit erledigt" werden, auch wenn sie u. U. nur im Zusammenhang mit der "Zielleistung" sinnvoll sind, andererseits den Zustand nach Erbringung der "Zielleistung" über diese hinaus verbessern, sind damit nicht automatisch erfasst.

Dies sieht im Übrigen auch die Beklagte nicht wesentlich anders, wenn sie (Schriftsatz vom 8.5.06) ausführen lässt, dass Leistungen gesondert berechnet werden können, die, wenn die als Zielleistung zu qualifizierende weitergehende Leistung nicht erbracht worden wäre, trotzdem ausgeführt worden wären, für sie also eine eigenständige Indikation bestünde.

Allerdings kann es nicht darauf ankommen, ob diese Leistungen auch tatsächlich durchgeführt worden wären, da dies oft nicht mehr festgestellt oder auch nachgewiesen werden kann, bzw., wenn die Notwendigkeit sich etwa erst während der Operation herausstellt, letztlich nur Hypothesen aufgestellt werden können, mit der Folge, dass die Beantwortung der Frage, ob zusätzliche Leistungen vergütet werden, vom Zufall abhängig wird. Es muss daher ausreichen, wenn die abgerechneten Leistungen selbständig indiziert sind, auch wenn sie möglicherweise ohne die "Zielleistung" nicht erbracht worden wären.

Hierfür sprechen im Übrigen auch die allgemeinen Bestimmungen zu "III. Gelenkchirurgie", die hinsichtlich bestimmter Nummern der GOÄ ausdrücklich bestimmen, dass die Leistungen nicht nebeneinander berechnungsfähig sind. Daraus lässt sich aber schließen, dass dies in anderen Fällen nicht der Fall sein soll.

Auch die Bewertung der einzelnen Leistungen mit Punkten stützt dieses Ergebnis, da die zusätzlichen Leistungen hier zusammen eine wesentlich höhere Punktzahl ergeben als die Gebühreuziffer 2153.

Dass die o.g. Leistungen nach den Ziffern 2112, 2344, 2580, 2103a und 2405 medizinisch notwendig waren, der Behandlung eigenständiger Erkrankungen dienten, dass grundsätzlich ein Kniegelenk auch implantiert werden kann ohne diese zusätzlichen Leistungen, wird von der Beklagtenseite nicht bestritten. Auch sie geht etwa davon aus, dass die zusätzlichen Leistungen durchgeführt wurden, um "die Zielleistung zu verbessern", also nicht diese etwa erst zu ermöglichen.

Zweifel könnten allenfalls im Fall des "Weichteil-Balancing" bestehen. Soweit aber die Beklagtenseite vermutet, es könne sich hier nur um ein geringes Weichteil-Balancing gehandelt haben, um eine bessere Beweglichkeit des (Knie-)Gelenks sicherzustellen, so dass eine gesonderte Abrechnung nicht möglich sei (unter Hinweis auf GOÄ-Ausschuss der BÄK im Deutschen Ärzteblatt v. 08.11.2002, Seite B-2574; BRÜCK/KRIMMEL/HESS: Kommentar zur GOÄ, Deutscher Ärzte Verlag Köln, 3. Auflage, 16. Erg-Lfg., Stand: 01.07.2006, Seite 751), berücksichtigt sie nicht, dass der Kläger in diesem Zusammenhang unbestritten vorgetragen hat, dass die Beklagte bis dahin das Knie weder beugen noch strecken konnte.

Darauf, ob tatsächlich kein Arzt bei der Beklagten die streitgegenständlichen Leistungen unabhängig von dem als Zielleistung durchgeführten Kniegelenktotalersatz vorgenommen hätte, und umgekehrt, ob die in Nr. 2153 genannte Leistung auch ohne die zusätzlichen Leistungen durchgeführt worden wäre, kommt es unter diesen Umständen nicht an.

Recht zu geben ist der Beklagten darin, dass die Leistungen nach den einzelnen Nummern der GOÄ auch den jeweiligen Zugangsweg beinhalten. Das Entfallen eines Teiles der Leistung wird aber z.B. in den allgemeinen Bestimmungen vor "L Chirurgie Orthopädie" für bestimmte Fälle ausdrücklich angeordnet. Hieraus könnte man bereits den Schluss ziehen,

dass es in anderen Fällen nicht zu berücksichtigen ist. Im Übrigen hat der Kläger im Termin erklärt, den geringeren Aufwand bei der Wahl des Steigerungsfaktors berücksichtigt zu haben. Dies erscheint als angemessen und nachvollziehbar.

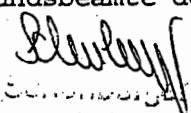
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

		
Dobnig	Rothenbücher	Hinterberger
Vizepräsident	Richter	Richter
des Landgerichts	am Landgericht	am Landgericht

Am.

Verkündet am 30. Januar 2007

D. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle


Schramm
Justizfachwirtin
Justizsekretärin z. A.

Für den Gleichlauf der Auserfertigung mit der
Urschrift. 30. Jan 2007
Regensburg, den
Landgericht Regensburg

als 
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle